

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

07.07.2026

Nummer 30



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Benachrichtigung

(gem. Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz VwZVG)

Herr Markus Kuhn,

letzte bekannte Anschrift: 87534 Oberstaufen, Alpenrosenweg 1

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Ein Schreiben des Jobcenters Oberallgäu vom 26.06.2026

Aktenzeichen: 3100/95461

beim **Jobcenter des Landratsamtes Oberallgäu,**
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
in der Eingangszone

während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z.B. Widerspruchsfrist nach § 84 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: bis 29.07.2026

Unterschrift der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters:

Sonthofen, den 26.06.2026

111

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.06.2026, (Bpl.Nr. 0712/25), den Abbruch einer Hofstelle und den Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Bolsterlang, (Fl.Nr. 28), Gemarkung Bolsterlang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei der Gemeinde Bolsterlang, Rathausweg 4, 87538 Bolsterlang, eingesehen werden.

Stefan Imhof

112

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Zustellungsbehörde

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Zustellungsadressat

Anrede: Herr
Vorname: Stephan
Nachname: Wiegand
Wohnhaft in: kein fester Wohnsitz (vorher Oberstdorf)

Dem Zustellungsadressaten wird aufgrund des zurzeit unbekannten Aufenthaltes das Schreiben vom 01.07.2026 mit dem Aktenzeichen „PM-III/26 Be“ durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung bei dem Bürgerservice des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: 21.07.2026

gez.

A. Berktold

Sonthofen, den 02.07.2026

113

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

**Allgemeinverfügung des Landkreises Oberallgäu
über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der
Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Gebiet des
Landkreises Oberallgäu**

vom 25.06.2026

Aufgrund von Art. 35 Satz 2 BayVwVfG, § 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und § 8a Abs. 1 PBefG erlässt der Landkreis Oberallgäu gem. Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 folgende Allgemeinverfügung:

1. Festsetzung Höchsttarif und Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Im Landkreis Oberallgäu wird der mona-Tarif im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Linien

- 40 Kempten – Wiggensbach – Ermengerst
- 50 Kempten – Buchenberg – Weitnau – Isny
- 66 Kempten – Altusried – Leutkirch

festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und Tarifbestimmungen des mona-Tarifs. Das Tarifwerk für den mona-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der mona GmbH abrufbar (<http://www.mona-allgaeu.de/tarife/tarife>)
- b) den Beitritt zur oder die aktive Kooperation mit der mona GmbH
- c) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Oberallgäu zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist sowie die unverzügliche Unterrichtung des Landkreises Oberallgäu über eigene Maßnahmen
- d) auf der Linie 50 zusätzlich die Einhaltung folgender Qualitätsvorgaben:
 - durchschnittliches Fahrzeugalter max. 8 Jahre
 - Zurverfügungstellung eines Fahrgast-WLAN-Angebots
 - Anerkennung des Bayern-Tickets

2. Geografischer Geltungsbereich

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist der Linienweg folgender Linien:

- 40 Kempten – Wiggensbach – Ermengerst
- 50 Kempten – Buchenberg – Weitnau – Isny
- 66 Kempten – Altusried – Leutkirch

3. Anspruch auf Ausgleichsleistungen

Die Verkehrsunternehmen, welche auf dieser Linie gemäß Ziff. 1 Buchstabe a) Fahrscheine des mona-Tarifs verkaufen und in der Vergangenheit trotz Anpassung bzw. Erweiterung des fahrplanmäßigen Angebots auf Wunsch des Landkreises keine Anpassung des Tarifs zur Refinanzierung vorgenommen haben, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

- a) Die Unternehmen erhalten für die in der Vergangenheit nicht vorgenommenen Tarifierhöhungen zur Refinanzierung der vom Landkreis gewünschten Erweiterungen des fahrplanmäßigen Angebotes einen Pauschalbetrag von 312.923,30 € jährlich, also 156.461,65 für das 2. Halbjahr 2026.
- b) Die Ausgleichsleistung gemäß Buchst. a) wird in zwei Raten zum 01.04. und 01.10. eines Jahres ausbezahlt.

Die Ausgleichsleistung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Unternehmen mindestens ihr bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenes Verkehrsangebot aufrechterhalten.

Die jeweiligen Zahlungsempfänger sind dazu verpflichtet, im Falle des Einsatzes von Subunternehmen oder beim gemeinsamen Linienbetrieb, die erhaltenen Zahlungen diskriminierungsfrei weiterzuleiten bzw. zu verteilen.

4. Minderung der Ausgleichsleistungen

Die Ausgleichsleistung vermindert sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebotes oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.

5. Trennungsrechnung

Das Unternehmen, welches Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 erhält, und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des mona-Tarifs nachgeht, hat eine

Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

6. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

Das Unternehmen, welches einen Ausgleich nach Ziff. 3 erhält, verpflichtet sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legt es dem Landkreis Oberallgäu alle drei Jahre sowie bei Bedarf eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Umsatzrendite 6,5 % übersteigt.

7. Anreizregelung – Grundsatz wirtschaftlichen Handelns

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass das Unternehmen das überwiegende Marktrisiko trägt, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein hat.

8. Anreizregelung – Qualitätsstandards

Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet sich das Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Das Unternehmen legt alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter der eingesetzten Omnibusse und dessen Veränderung vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.

9. Erstattung bei Überkompensation

Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2011 (ABIEU Nr. C 272/4).

10. Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 V (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Oberallgäu.

11. Inkrafttreten

Die Höchstattarifrichtlinie tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

12. Aufhebung bisheriger Regelungen

Die Höchstattarifrichtlinie vom 19.05.2025 wird hiermit soweit aufgehoben, als aus jener keine Zahlungen mehr erfolgen. Die übrigen Vorgaben zu Trennungsrechnung und Überkompensationsregelung werden hiervon nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
in 86152 Augsburg.**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sonthofen, den 25.06.2026
Christian Wilhelm
Landrat

113

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberallgäu

zur Satzung des Landkreises Oberallgäu vom 22.07.2022

über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Gebiet des Landkreises Oberallgäu

vom 26.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Die Satzung des Landkreises Oberallgäu vom 22.07.2022 über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Gebiet des Landkreises Oberallgäu gilt als Allgemeinverfügung fort.
2. Im Landkreis Oberallgäu werden folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt: Die Beförderungsentgelte und -bedingungen der mona in der jeweils von der Regierung von Schwaben zugestimmten Fassung.
3. Unternehmen, welche auf den Stadtbus-Linienverkehren 21 und 22 den Höchsttarif gemäß Ziff. 2 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.
 - a) Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

Von den Gesamtkosten des Stadtbus Sonthofen werden die Netto-Einnahmen aus Beförderungsentgelten, die Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG, die Netto-Erstattungszahlungen gemäß § 231 SGB IX, die Ausgleichsleistungen für die Anerkennung von Bürger-, Gäste- und Urlauberkarten abgezogen.

Die Differenz wird durch die erzielten Personenkilometer (Pkm) geteilt. Dies ergibt den Ausgleichssatz.

Der Ausgleichssatz beträgt bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift 0,71 €/Pkm (Ausgleichssatz).

- b) Zur Berechnung des Ausgleichs übermitteln die Unternehmen bis zum 1. März des Folgejahres die Zahlen der von ihnen auf den von ihnen betriebenen Linienverkehren beförderten Fahrgäste im Stadtbusverkehr an den Landkreis Oberallgäu und an die Stadt Sonthofen.
- c) Der Ausgleich wird monatsweise immer am 10. Kalendertag des Folgemonats als Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 des Ausgleichs gewährt. Die Zahlungen an die Unternehmen erfolgen durch die Stadt Sonthofen mit schuldbefreiender Wirkung für den Landkreis Oberallgäu.
- e) Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:
 - (1) Die Gesamtkosten des Jahres 2023 werden jährlich mit der vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres fortgeschrieben.
 - (2) Von den fortgeschriebenen Gesamtkosten werden die Einnahmen des Vorjahres abgezogen, und durch die Personenkilometer geteilt.
- f) Der Landkreis Oberallgäu teilt den Unternehmen jeweils bis zum 30. April des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.
- f) Die Unternehmen übermitteln der Stadt Sonthofen und dem Landkreis Oberallgäu monatlich bis zum 5. des Folgemonats eine schriftliche Meldung. Diese umfasst:
 - (1) Anzahl der verkauften Fahrscheine nach Fahrscheinarten;
 - (2) Anzahl der kostenlos beförderten Menschen mit Behinderungen gemäß § 228 ff. SGB IX;
 - (3) Anzahl der beförderten Fahrgäste mit gültigen Fahrausweisen;
 - (4) Zahl und Inhalt der Beschwerde, von Fahrgästen mit Antwort des Unternehmens;
 - (5) Überfüllung von Fahrzeugen mit Datum und Fahrt;
 - (6) regelmäßige Verspätungen über 3 Minuten mit Datum und Fahrt; und
 - (7) ausgefallene Fahrten.
- g) Die Unternehmen erstellen der Stadt Sonthofen jährlich bis zum 30. April eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Der Landkreis Oberallgäu teilt den Unternehmen und der Stadt Sonthofen bis zum 30.11. eines jeden Jahres den von ihm für das Folgejahr prognostizierten jährlichen Ausgleichsbetrag in nachprüfbarer Form mit.
Der prognostizierte Ausgleichsbetrag kann aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden, und die entsprechenden Abschlagszahlungen mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Sonthofen, den 26.06.2026
Christian Wilhelm
Landrat

114

Sonthofen, den 07.07.2026



Christian Wilhelm
Landrat